

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades der Stadt Monheim

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (BayRS 2024-1-I) erläßt die Stadt Monheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 14.12.1993, Gesch.-Nr. 20 - Az. 522-3 genehmigte Gebührensatzung zur Bade- und Benützungssatzung des Hallenbades Monheim:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benützer des Hallenbades.

## § 2 Gebührenerichtung

1. Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung der Eintrittskarten am Kassenschalter bzw. Kassenautomaten des Hallenbades zu entrichten. Aus den Eintrittskarten ist das Ende der Badezeit ersichtlich.
2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit (sog. Kontrolluhrzeit) am Kassenschalter vorzuzeigen. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgelegt werden, so ist mindestens eine Stundengebühr nachzuentrichten.
3. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

## § 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Einzelkarten

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr  | 2,00 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr  | 1,00 € |
| c) für Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte (ab 50 %) | 1,25 € |

### 2. Zehnerkarten

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr  | 17,00 € |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr  | 8,50 €  |
| c) für Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte (ab 50 %) | 11,00 € |

### 3. Nachgebühren

Für die Überschreitung der Badezeit ist je angefangene dreißig Minuten ein Viertel der entsprechenden Eintrittsgebühr nachzuentrichten.

4. Für Schulen beträgt die Pauschalgebühr pro Stunde 31,00 €
5. Für andere, im Interesse der Allgemeinheit liegende Benutzer, wie z. B. die Versehrten-sportgruppe und das Volksbildungswerk, gilt folgende Regelung:  
Der Leiter der jeweiligen Gruppe hat für die ganze Gruppe (Personenzahl ist unerheblich) pro Übungsstunde zu entrichten 15,00 €
6. Volkshochschulen pro Stunde 15,00 €
7. Übrige Gebühren
  - a) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung **5,00 € bis 25,00 €**
  - b) Schlüsselgebühr (Wertsatz für einen Garderobenschlüssel) 5,00 €

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Hallenbades und wird gleichzeitig fällig.
2. Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nr. 3 bis 5 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Monheim, 17.12.1993  
STADT

Reinhard  
Erster Bürgermeister

**Hinweis:** Die Umstellung der Eurobeträge wurde mit Änderungssatzung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Monheim vom 26.11.2001 geändert.